



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Schlie (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Diensthundewesen bei der Landespolizei

1. Wie ist der Aufgabenbereich des Diensthundewesens bei der PD AFB Eutin konzipiert?

Antwort:

Das Diensthundewesen ist als Fachbereich III der Fachinspektion Fortbildung unterstellt und ist zuständig für:

- Aus- und Fortbildung von Diensthunden und Diensthundeführern
- Beschaffung, Zulassung und Ausmusterung von Diensthunden
- Grundsatzfragen im Bereich des Diensthundewesens
- Zentrale Erfassung der Diensthunde der Landespolizei
- Veterinärmedizinische Betreuung

2. Wie viele Beschäftigte hat das Diensthundewesen bei der PD AFB (Soll/Ist)?

Antwort:

Das Diensthundewesen verfügt über 5 Planstellen, wovon momentan 4 besetzt sind. Ein Mitarbeiter wurde abgeordnet.

3. Wie viele Diensthunde haben im Jahr 2001 Übungen in diesem Fachbereich durchlaufen?

Antwort:

172 Diensthundeführer wurden mit ihren Diensthunden zu Lehrgängen einberufen.

4. Wie viele Hunde hat das Diensthundewesen bei der PD AFB selbst?

Antwort:

Das Diensthundewesen verfügt zurzeit über 4 Diensthunde; das Soll beträgt 5.

5. Wie viele Zwingerplätze hat das Diensthundewesen bei der PD AFB?

Antwort:

Es stehen 27 Zwingerplätze zur Verfügung.

6. Wer ist für die Fütterung der Diensthunde in Eutin zuständig?

Antwort:

Die Fütterung der Diensthunde obliegt den beiden Hundepflegern.

7. Wurde seit 1999 das Futter der Diensthunde verändert? Wenn ja, warum?

Antwort:

Ja. Das Futter und die Futtermenge ist der Jahreszeit, der Belastung und den individuellen Anforderungen des einzelnen Hundes anzupassen. Über viele Jahre wurde das Futter für die Diensthunde im Diensthundewesen aus durchgedrehtem Pansen, Trockenfleisch, Kleie und Gemüseflocken selbst hergestellt. Bedingt durch die BSE-Krise konnte kein Pansen mehr geliefert werden. Seitdem wurden Tests mit unterschiedlichem Futter durchgeführt.

8. Hat es beim Wechsel des Hundefutters eine Ausschreibung unter verschiedenen Herstellern bzw. Anbietern gegeben? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wer hat den Zuschlag bekommen?

Antwort:

Nein, auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen. Eine Ausschreibung befindet sich bereits in Vorbereitung.

9. Wer ist für den Impfschutz der Diensthunde in der Landespolizei Schleswig-Holstein zuständig?

Antwort:

Grundsätzlich der Fachbereich III. Daneben ist jeder Diensthundeführer für seinen Diensthund verantwortlich, die entsprechenden Fristen zu wahren.

10. Gibt es einen oder mehrere veterinärmedizinische Verantwortliche für die Diensthunde? Gibt es einen oder mehrere Vertragstierärzte?

Antwort:

Ein Mitarbeiter des Fachbereiches III ist für die veterinärmedizinischen Belange verantwortlich. Es besteht mit einem Tierarzt ein Vertrag für den Bereich der Ankaufsuntersuchung.

11. Führen Tierärzte die Impfungen durch, oder sind diese Tätigkeiten auf das Diensthundewesen der Landespolizei oder andere Stellen delegiert?

Antwort:

Die Impfungen werden seit dem Herbst 1999 durch Tierärzte durchgeführt.

12. Haben in der Vergangenheit andere Personen als Tierärzte Impfungen an den Hunden durchgeführt? Wenn ja, wer waren diese Personen, wer war für die Dokumentationen der Impfungen zuständig, wer stellte für diese Impfungen Rechnungen aus?

Antwort:

Bis zum Herbst 1999 wurden die Impfungen auch von anderen Personen durchgeführt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs III wurden von Tierärzten in der Handhabung bzw. Verabreichung der Impfstoffe unterwiesen. Diese Regelung wurde praktiziert, weil nur der Impfstoff in Rechnung gestellt wurde. Die Impfungen wurden in den Impfausweisen durch den Tierarzt oder im Auftrag des Tierarztes dokumentiert.

13. Treffen Informationen zu, nach denen die Staatsanwaltschaft Ermittlungen wegen Unregelmäßigkeiten im Diensthundewesen aufgenommen hat? Wenn ja, welche Unregelmäßigkeiten waren dies, sind diese Ermittlungen abgeschlossen und welche Ergebnisse hatten die Ermittlungen?

Antwort:

Bei der Staatsanwaltschaft Lübeck ist ein Verfahren anhängig. Gegenstand der Ermittlungen ist der Verdacht auf ein Vergehen nach dem Arzneimittelgesetz. Ein Ergebnis kann nicht mitgeteilt werden, da die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.